



BEKANNTMACHUNG

Im Auftrag des Landratsamtes Ebersberg –Abt. Wasserrecht, staatliches Abfallrecht und Immissionsschutz– wird folgendes bekanntgemacht:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage auf Heizöl-EL-Basis mit Nebeneinrichtungen als Netzersatzanlage am Betriebsstandort der Magna BDW technologies GmbH in 85570 Markt Schwaben, Im Wiesenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, Fl.Nrn. 927 und 927/2 der Gemarkung Markt Schwaben, durch die E.ON Business Solutions GmbH, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen;
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Die Firma E.ON Business Solutions GmbH hat am 30.08.2019 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage auf Heizöl-EL-Basis mit Nebeneinrichtungen als Netzersatzanlage am Betriebsstandort der Magna BDW technologies GmbH in 85570 Markt Schwaben, Im Wiesenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, Fl.Nrn. 927 und 927/2 der Gemarkung Markt Schwaben, beantragt.
Als Nebeneinrichtungen sollen Brennstofftanks, ein Abgaskamin, Generator, Trafo, Batteriespeicher, sowie eine Mess- und Steuereinheit in Containerbauweise in vier Containern errichtet werden, so dass insgesamt ein Batterie-Hybridsystem entsteht.
Dieses Hybridsystem hat den Zweck, die elektrischen Lastspitzen der Produktionsanlage bei der Fa. Magna BDW technologies GmbH zu reduzieren um damit einerseits Kosten beim Stromabnehmer zu reduzieren und andererseits das öffentliche Stromnetz zu entlasten. Dadurch kann auch Flexibilität bei der Stromversorgung anderer Netznutzer ohne weiteren Netzausbau ermöglicht werden.
Das Vorhaben soll im südlichen Bereich des Betriebsgeländes umgesetzt werden.

Der Anwendungsbereich des UVPG für das geplante Neuvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG) ist eröffnet, weil durch die vorgesehene maximale Feuerungswärmeleistung des Verbrennungsmotors für den Einsatz von Heizöl EL von 2,6 MW die untere Mengenschwelle in Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in Höhe von 1 MW (bis weniger als 20 MW) überschritten wird.
Demnach war gemäß der Spalte 2 der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen um festzustellen, ob das Vorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlüssigen Prüfung ergeben, dass infolge der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage auf Heizöl-EL-Basis mit Nebeneinrichtungen als Netzersatzanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.
Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Neuvorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich
- das Überschwemmungsgebiet Hennigbach i. S. d. Nr. 2.3.7,
- verschiedene gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. Nr. 2.3.8 und
- Markt Schwaben als zentraler Ort i. S. d. Nr. 2.3.10,
welche sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden, ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich drei amtlich bekannte Flachlandbiotope, die jedoch mindestens 200 m vom Standort des Vorhabens entfernt liegen. Aus immissionsschutz- und naturschutzfachlicher Sicht ist ggf. eine mögliche Beeinträchtigung der Biotope durch Stoffeinträge beurteilungsrelevant. Im Rahmen der gutachtlichen Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurden sehr deutliche Unter-

schreitungen der Irrelevanzkriterien – auch für die relevanten Stickstoffdepositionen – ermittelt. Eine Zerstörung der Biotope ist auch im Havariefall ausgeschlossen, weil aufgrund des Abstandes keine physischen Auswirkungen des Vorhabens denkbar erscheinen, die eine derartige Fernwirkung erzeugen könnten. Somit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Biotope durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein nach § 76 WHG festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Hennigbach), dessen minimaler Abstand zum Vorhaben ca. 200 m in südöstlicher Richtung beträgt. Der Standort des Vorhabens selbst liegt nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, so dass seine physischen Merkmale keinen Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet haben können. Eine mittelbare Beeinflussung durch die Niederschlagswasserbeseitigung des Vorhabens (Erhöhung des Wasseraufkommens) und durch im Havariefall austretende gefährliche Stoffe, die sich auf das Überschwemmungsgebiet auswirken könnten, kann nach dem Überprüfungsergebnis ebenfalls ausgeschlossen werden, weil sich die Niederschlagswasserbeseitigung des Vorhabens durch örtliche Versickerung und Rückhaltemaßnahmen nicht zusätzlich auf den Hennigbach auswirkt. Havariebedingt austretende wassergefährdende Stoffe, hier insbesondere Heizöl EL, können in den zu schaffenden und vorgesehenen Rückhalteanlagen zurückgehalten werden und haben weder einen mittelbaren noch einen unmittelbaren Einfluss auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich Markt Schwaben als zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes gemäß aktueller Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms. Das Schutzkriterium stellt auf eine hohe Bevölkerungsdichte ab. Da das Vorhaben in einem Industriegebiet der Marktgemeinde Markt Schwaben liegt, weist der bevölkerungsrelevante Bereich des zentralen Ortes einen Abstand von etwa 300 m zum Vorhaben auf. Die Prüfung hat ergeben, dass Umweltverschmutzung und Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind und Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, für den zentralen Ort ausgeschlossen werden können. Luft- und Lärmemissionen des Vorhabens weisen bei diesem Abstand keine Relevanz auf.
Zur elektromagnetischen Verträglichkeit des Vorhabens sind bereits in 10 m Abstand zum Vorhaben keine relevanten Auswirkungen zu besorgen. Da das Vorhaben nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt, können Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, für den zentralen Ort gänzlich ausgeschlossen werden.

In Folge der Errichtung und des Betriebes des o. g. Neuvorhabens können daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Umgebung des Standortes besonders zu schützenden Gebiete festgestellt werden.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Landratsamt Ebersberg
–Abt. Wasserrecht, staatliches Abfallrecht
und Immissionsschutz–
gez. Franz Neudecker
Regierungsamtsrat

Ansprechpartner im Bauamt des Marktes Markt Schwaben:
Herr Rohwer, Tel. 418 – 159 u. Frau Englmeier, Tel. 418 – 151

Markt Schwaben, 18.09.2019
i.A.

Walter Rohwer
Sachgebietsleiter Bauverwaltung



Aushang: 18.09.2019

Abnahme: 18.10.2019